



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Herzlich willkommen zu den Regionalversammlungen

31. Oktober 2016 in Thun

7. November 2016 in Worben

14 novembre à Tavannes

Regionalversammlungen VBBG 2016

Ablauf

- Musterpachtreglement
- Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) – wie weiter?
- Informationen / Fragen
 - Waldwirtschaft
 - Burgerlisten
 - Archivverordnung
 - Kleine Burgergemeinden / Körperschaften in Zukunft

Pachtreglement

Grundlagen

- Reglement schlank halten; nichts regeln, was anderswo geregelt ist
- Pachtverträge schriftlich abschliessen
- transparentes Verfahren



Bezugsrecht (Art. 6)

Personen mit Anrecht auf zu verteilendes Pachtland

- ¹ Burgerland erhalten nur Selbstbewirtschafter im Sinne der Definition des bäuerlichen Bodenrechts, BGBB Art. 9 bis zum 65. Altersjahr.
- ² Berechtigt sind Landwirte / Baumschulisten:
 - welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde ... haben,
 - auf eigene Rechnung einen landw. Betrieb (Baumschule) in der Gemeinde ... führen,

Bezugsrecht (Art. 6)

- welche die Bedingungen gemäss Direktzahlungsverordnung erfüllen (Ausnahme Baumschulist)
- mindestens 0.6 Standardarbeitskräfte (SAK) aufweisen.
 - Massgebend für die Bemessung der Standardarbeitskräfte sind Daten auf den Erhebungsformularen für die Direktzahlungen.
 - Für die Beurteilung werden die durchschnittlichen Standardarbeitskräfte der letzten zwei Jahre vor Pachtbeginn nach Direktzahlungsverordnung beigezogen.



Bezugsrecht (Art. 6)

- Für Baumschulbetriebe gilt eine Sonderregelung, da diese Betriebe keine Direktzahlungen erhalten und somit über keine beglaubigte SAK-Grösse verfügen. Jedem Baumschulbetrieb wird pro ha Baum- oder Strauchkulturen 0.3 SAK angerechnet.



Verfahren für die Zuteilung (Art. 10)

- ¹ Berechtigte Personen, welche sich für Pachtland interessieren, haben ihre Bewerbung schriftlich und eingeschrieben bis zu einem vom Burgerrat festgelegten Termin einzureichen.
- ² Der Burgerrat prüft, ob der Gesuchsteller gemäss Pachtreglement um Zuteilung einer Parzelle berechtigt ist.



Verfahren für die Zuteilung (Art. 10)

- Die Neuzuteilung von frei werdenden Landparzellen wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - Verliert ein Landwirt eigenes oder burgerliches Pachtland infolge einer öffentlichen Überbauung, kann der Burgerrat das nächstmögliche freie Pachtland ohne Losentscheid direkt diesem Landwirt weiter verpachten.
 - Das burgereigene Kulturland wird parzellenweise (der Burgerrat ist auch befugt Parzellen zusammenzulegen und als eine Einheit zu verpachten -> rationellere Bewirtschaftung) an Pächter verpachtet, die einen eigenen oder gepachteten Landwirtschafts-, Gemüsebau-, oder produzierenden Gartenbau- oder Baumschulbetrieb in der Gemeinde ... bewirtschaften.



Verfahren für die Zuteilung (Art. 10)

- Wer eine Parzelle erhalten hat, ist grundsätzlich von weiteren Teilnahmen an Verlosungen ausgeschlossen.
- Eine Beteiligung wird wieder möglich, sobald alle in Frage kommenden Bewerber eine Parzelle erhalten haben.



Verfahren für die Zuteilung (Art. 10)

- Die Auslosung der einzelnen Pachtparzellen werden wie folgt vorgenommen:
 - Erste Auslosung zur Bestimmung der Reihenfolge bei der Ziehung der Lose (Topf mit Nummern analog Anzahl Bewerber).
 - Ziehung der Lose (Anzahl Lose analog Bewerber, gute Lose mit freigewordenen Pachtparzellen und leere Lose).
 - Unter den Pachtlandbegünstigten besteht die Möglichkeit zum sofortigen Landabtausch der verlosteten Parzellen.
 - Die Verlosung ist nicht öffentlich.



Verfahren für die Zuteilung (Art. 10)

- Bewerber die weniger als 3 Hektar Bürgerpachtland bewirtschaften, haben den Vorrang. Dabei hat der Burgerrat auf eine rationelle Bewirtschaftung zu achten.
- ⁴ Befinden sich mehrere Bewerber in der gleichen Situation, entscheidet das LOS über die Zuteilung.



weitere wichtige Punkte

Pachtdauer (Art. 11)

- 6 Jahre
- längere Dauer auf Gesuch hin (Starthilfe)
- kürzere Dauer (Pensionsalter, Nachfolge, Bauland)
⇒ muss vom Amt für Landwirtschaft bewilligt werden!

Kündigung

- auf Ende der 6-jährigen Dauer, 1 Jahr Frist
- gegenseitiges Einvernehmen
- vorzeitige Kündigung: Verletzung Pachtrecht

weitere wichtige Punkte

Rationelle Bewirtschaftung, neue Formen, Unterhalt:

- Landabtausch z. B. für Frühlingspacht ⇒ Informationspflicht
- Pächter müssen Gegenstand unterhalten: Wege, Marchsteine, allfällige Bewässerungen
- Landverbesserungen: Drainagen, Wasserleitungen ⇒ Kostenteilen finden
- Dauerkulturen (Obstbäume, Chinaschilf usw.) ⇒ bewilligt durch Burgerrat, festhalten, wie Rückgabe aussieht

weitere wichtige Punkte

Bewirtschafterwechsel:

- 3 Monate vor Übergabe Gesuch an Burgerrat

Pachtzins

- ortsübliche Normen, Schätzung
- Zahlungsfrist: per Ende Jahr

Waldwirtschaft

Themen



Revision BiVo, BiPla Forstwarte

- Eigentümerinteressen in Vernehmlassung einbringen.
- Anforderungen und Kosten von Ausbildung steuern.
- Ist nicht nur Sache der Betriebsleiter und Ausbildner.
- Anliegen an stefan.flueckiger@bwb-pfb.ch senden (bis Mitte November)



Zertifizierung FSC

- Neuer Standard für die Schweiz in Erarbeitung.
- Deutlich höhere Anforderungen zu erwarten.
- Frühzeitig prüfen, ob Weiterzertifizierung sinnvoll ist.

**Ausschreibung
von Bauten
mit Schweizer Holz**



Herkunftszeichen Schweizer Holz HSH

- Instrumente und Werbemassnahmen nutzen (Kleber, Homepage etc.) www.holz-bois-legno.ch
- Anleitung für Ausschreibung von Schweizer Holz umsetzen.
- www.holz-bois-legno.ch

Themen



Projekt Fagus Jura

- Projekt zur Verleimung von Schweizer Buche.
- Wichtiges Puzzlestück in der Wertschöpfungskette.
- Demnächst Investoren, Beteiligungen gesucht.
- www.fagusjura.ch



«Non-wood» Leistungen, Haftung

- Konzept wurde erarbeitet.
- Solide Vereinbarung bei Leistungen, die über ZGB 699 hinausgehen.
- Informationen folgen an separater Veranstaltung.



Entwicklungsstrategie Nachhaltige Waldwirtschaft BE

- Betriebsstrukturen schaffen, die professionelle Waldbewirtschaftung ermöglichen.
- Beratungsangebote KAWA nutzen.

Burgerlisten

Warum Burgerlisten?

Gesetzlich keine Pflicht mehr ein Burgerrodel zu führen
aber:

- Wer sind unsere Burger?
- Wer ist stimmberechtigt?

Wofür sind Burgerlisten nützlich?

Burgerlisten ermöglichen:

- Alphabetische, durchsuchbare Excelliste mit allen Heimatberechtigten (Burgergeschlechter, erleichtert Eingebürgerte)
- aktuelles Stimmregister (Abgleich mit Einwohnerkontrolle der Gemeinde, evtl. Ausdehnung auf fusionierte Gemeinde, Amt oder CH möglich)

Burgerlisten ermöglichen nicht:

- Verwandtschaftsgrad nicht ersichtlich
- Familienforschung



Bezug von Burgerlisten

Merkblatt „Burgerlisten“

Beratung durch die Geschäftsstelle

Bezug der Liste: einmalig kostenlos



Auskunft

Frau Christine Rohrbach, von der Geschäftsstelle des VBBG,
berät Sie gerne und beantwortet Ihre Fragen:

Telefon 031 328 86 13

Mail christine.rohrbach@bgbern.ch



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Archivverordnung

Archiv

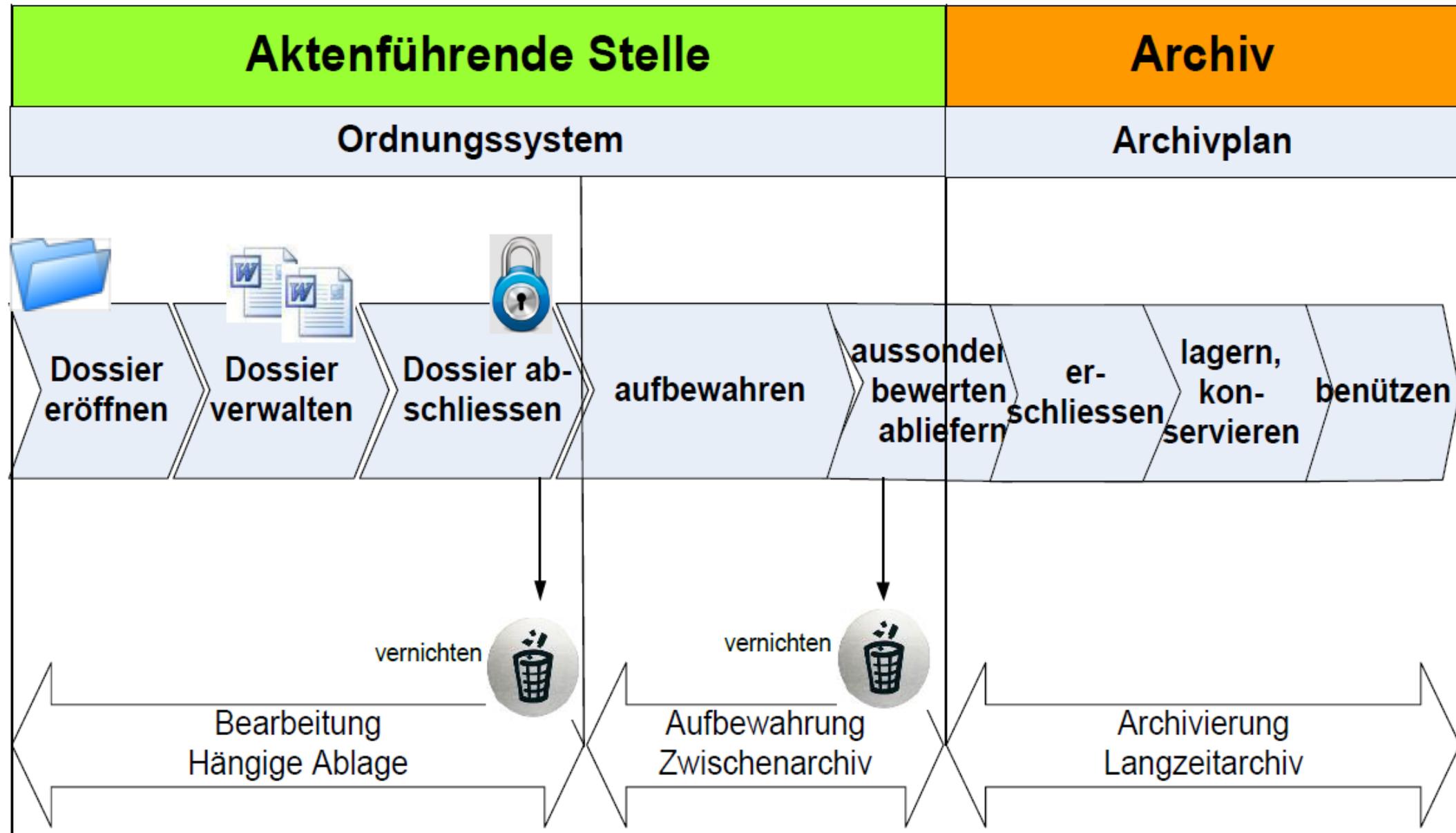
Archive sind Gedächtnisse; sie stellen sicher, dass aufgrund von Originaldokumenten

- Rechts- und Besitzansprüche jederzeit geltend gemacht werden können;
- historische Forschung betrieben werden kann.

Damit diese beiden Zwecke erreicht werden, müssen

- aus der Masse der anfallenden Unterlagen die wesentlichen Reihen ausgewählt und dauerhaft aufbewahrt werden;
- die Unterlagen in eine systematische Ordnung gebracht werden, damit sie rasch auffindbar sind.

Lebenszyklus der Unterlagen



Quelle: Abbildung aus dem Merkblatt 2, Digitale Aktenführung und Archivierung, Staatsarchiv des Kantons Bern, vom 4. September 2012

Vorgaben

- Mindestaufbewahrungsfristen im Anhang 2 zur Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)
 - Ausscheidungsvertrag dauernd
 - Protokolle der Burgerversammlung dauernd
 - Einbürgerungsakten 50 Jahre
 - Pläne von Tiefbauten dauernd
 - Buchhaltungsunterlagen 10 Jahre
 - Budget 10 Jahre



Registaturplan

- Ordnungssystem für die Unterlagen (Muster VBBG)

Aktenplanposition 2		Aktenplanposition 3	Federführung	Aufbewahrungsfrist
Allgemeines			Burgerrat	10
Abstimmungen und Wahlen an der Versammlung / Urne			Burgerrat	10
Bürgergemeindeversammlung				10
	1.3.1	Allgemeines	Bürgergemeindeschreiber	10
	1.3.2	Protokolle	Bürgergemeindeschreiber	dauernd
	1.3.3	Versammlungsunterlagen (Weisungen)	Bürgergemeindeschreiber	10
Burgerrat			Bürgergemeindeschreiber	
	1.4.1	Bürgergemeindeschreiber	Bürgergemeinschreiber	10
	1.4.2	Bürgergemeindeschreiber	Bürgergemeinschreiber	10
	1.4.3	Planung und Berichte	Bürgergemeindeschreiber	Jahresberichte 50, Übriges 10
	1.4.4	Präsidiales	Präsident/-in	10
	1.4.5	Protokolle	Bürgergemeindeschreiber	10
	1.4.6	Sitzungsunterlagen	Bürgergemeindeschreiber	10

Kleine Burgergemeinden und Körperschaften

Ausgangslage

- milizmässige Führung ↔ Vorgaben Kanton (z. B. HRM2)
- Auftrag: Verwendung des Vermögens für die Allgemeinheit
- Liegen dem VBBG am Herzen
- Umfrage für die Ermittlung der Bedürfnisse
- Zusammenarbeit
- Übernahme Dienstleistungen

Wie weiter?

- Befragung: wo drückt der Schuh, was ist schwierig? Wo kann der Verband helfen?
 - Fusionen
 - Zusammenarbeit mit Nachbar-Bürgergemeinden
 - Rechnungswesen: Einkauf bei anderen BGs, beim VBBG?
 - Coaching
 - Erfahrungsaustausch
 - Mustergrundlagen
 - Beratung / Schulung
- ⇒ Selbstverständlich für alle Verbandsmitglieder (grössenunabhängig)



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Fragen / Anliegen

Eingegangene Fragen

- Neubau Lagerhalle eines Landwirtschaftsbetriebs:
Bemessung Pachtzins
- Baurechtsverträge
- Rechtsform Bürgergemeinde
- Stiefmutter und Stiefsohn im Burgerrat
- Einbürgerungsreglement: Hilfe bei der Ausformulierung
- Bürgernutzen: abschaffen oder nicht?

Herzlichen Dank für Ihren Besuch!